

Das Selbstverpflichtungsverfahren im BvD

1. Mitglieder verpflichten sich persönlich oder als Unternehmen schriftlich auf die Einhaltung bestimmter Teile des beruflichen Leitbildes. (Siehe Formular: Selbstverpflichtung). In verpflichteten Unternehmen müssen sich zusätzlich die als Datenschutzbeauftragte tätigen Beschäftigten verpflichten.
2. Es findet eine schrittweise Ausweitung der Verpflichtung in Stufen statt:
 - a. Stufe 1: Beginn mit Verpflichtung auf Erwerb und Erhalt der Fachkunde,
 - b. Stufe 2: Ausweitung der Verpflichtung neben Erwerb und Erhalt der Fachkunde auch auf Aufgabenerfüllung (Plan: ab 2013)
 - c. Stufe 3: Ausweitung der Verpflichtung neben Erwerb und Erhalt der Fachkunde, Aufgabenerfüllung auch auf Erfüllung der Regeln der Berufsausübung (Plan: ab 2015).
3. Die Gültigkeit einer abgegebenen Verpflichtung ist jeweils auf 3 Jahre befristet. Nach 3 Jahren muss eine neue, zu diesem Zeitpunkt festgelegte Verpflichtungserklärung abgegeben werden. Endet die Mitgliedschaft im BvD früher, verliert die Verpflichtung mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.
4. Ein persönlich Verpflichteter führt eigenverantwortlich einen Fachkundeerhaltungs-Nachweis (siehe Formular); bei einem verpflichteten Unternehmen wird dieser Nachweis für jede als Datenschutzbeauftragten eingesetzte Person durch das Unternehmen verantwortlich geführt.
5. Die Geschäftsstelle archiviert die Verpflichtungen und vergibt eine eindeutige einmalige Verpflichtungsnummer. Mit jeder Wiederverpflichtung wird eine neue Verpflichtungsnummer vergeben.
6. Die Verpflichtungsnummer dient der Verifizierung einer Verpflichtung durch Dritte. (Die Geschäftsstelle erteilt auf Anfrage Auskunft darüber, ob zu einer Nummer eine aktuelle Verpflichtung besteht oder ob eine Person bzw. ein Unternehmen über eine aktuelle Verpflichtungsnummer verfügt.)
7. Der Vorstand erhält quartalsweise eine Übersicht über verpflichtete Mitglieder.
8. Die Einhaltung der Verpflichtung wird regelmäßig überprüft (siehe Überprüfungsverfahren).

ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN

1. Jährlich werden bei mindestens 10 % der Verpflichteten Stichproben durchgeführt.
2. Der Vorstand entscheidet über die Stelle, die die Stichprobenprüfungen durchführt. Die ausführende Stelle wählt eigenverantwortlich die zu prüfenden Mitglieder aus.
3. In der Stichprobenprüfung werden die folgenden Punkte geprüft:
 - a. Vorlage einer Fortbildungsübersicht/Fachkundenachweis über die letzten drei Jahre (siehe BvD-Formular „Fachkundeerhaltungs-Nachweis“)
 - b. Vorlage einer aktuellen Versicherungspolice (bei externen Beauftragten)
 - c. weitere Prüfungspunkte, mit denen die Aufgabenerfüllung und korrekte Berufsausübung geprüft werden kann. Hierzu bestehen bereits Vorschläge, die Einzelheiten werden im BvD noch diskutiert.
4. Ergibt die Stichprobenprüfung, dass einer dieser Punkte nicht erfüllt ist, wird dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
5. Die Stellungnahme wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt, ob die Selbstverpflichtung abzuerkennen ist oder nicht. Ein Mitglied darf nicht über die Anerkennung seiner eigenen Verpflichtung mitentscheiden.

qualifizierter Datenschutzbeauftragter [Q.DSB]

BvD Selbstverpflichtungserklärung

Mitgliedsnummer

Verpflichteter:

(Name, Vorname wenn
persönlich oder Unterneh-
mensname wenn Firma)

Berufliche Anschrift:

Firma, unter der
aufgetreten wird:

- Ich verpflichte mich Wir verpflichten uns als Unternehmen, die Tätigkeit als
Datenschutzbeauftragte/r am beruflichen Leitbild des BvD auszurichten.

1. Das entsprechende Fachwissen gemäß Kapitel 1 des beruflichen Leitbilds (ab der Version von 2011) ist bei mir/ den tätigen Beschäftigten vorhanden und wird aktuell gehalten.

- Ein Nachweis der DSB-Ausbildung ist für die verpflichtete(n) Person(en) beigefügt.
 Als vor dem 11.09.2006 bestellter DSB ist statt Ausbildungsnachweis eine Bestellungsurkunde beigefügt.
 Pro Verpflichteter wird ein Fachkundenachweis geführt. Das Fachwissen kann auf Verlangen durch Schulungsteilnahmen, Referententätigkeiten oder Veröffentlichungen pro als Datenschutzbeauftragte/r eingesetzte Person nachgewiesen werden.

2. Als externer Datenschutzbeauftragter verfüge ich/verfügt das Unternehmen über eine Haftpflichtversicherung gegen Schäden, die durch die Datenschutzbeauftragtentätigkeit verursacht werden können.

- Ein Nachweis der Haftpflichtversicherung ist beigefügt.

Die Gültigkeit dieser Verpflichtung ist auf 3 Jahre beschränkt.

Ort, Datum

Unterschrift (bei Unternehmen Geschäftsführer)

Von der Geschäftsstelle auszufüllen	
Verpflichtungsnummer:	Registriert am:
	Gültig bis: